

Fünfte Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 8. Dezember 2021 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs B.Ed. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Trier am 5. Januar 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang B.Ed. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 32) wird in der Tabelle unter der Überschrift „C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule“ in der Zeile Nr. 3. „M4: Erziehung und Bildung im Kindesalter“ in Spalte 4 „SWS“ die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. Januar 2022

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny Antoni